

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 13

Mittwoch, 26. Juni

1912

### Thomas,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg,

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz,

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

### Geliebte Diözesanen!

Schon in der Apostolischen Zeit hat die Kirche bestimmte Tage festgesetzt, an welchen das Andenken an die Erlösungstaten Jesu Christi gefeiert werden sollte. Dahin gehört die Feier des Sonntags und der jetzt noch bestehenden Hauptfeste.

Im Laufe der Jahrhunderte fügten Eifer und Frömmigkeit der Gläubigen immer mehr Tage hinzu, welche dem Andenken des Herrn oder seiner Heiligen, vorab der Gottesmutter, geweiht waren.

So entstand das katholische Kirchenjahr mit seinen drei Hauptfestzeiten: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, in deren Festfranz liebliche Feste Jesu Christi und der Heiligen als besonders schöne Blumen eingefügt wurden.

Es sind aber die Feste des Kirchenjahres, wie ihr wohl wisset, nicht bloß Tage der Erinnerung an das Erlösungswerk des Herrn, sondern vor allem herrliche Gnadentage, wo wir durch das heilige Mess-

opfer den Heiland wirklich unter uns haben und wo der Herr uns, den Kindern seiner Kirche, gerade jene Gnaden austeilt, welche Er in den einzelnen Geheimnissen seiner Erlösung uns erworben hat.

Kein Wunder, geliebte Diözesanen, daß die katholische Frömmigkeit sich nicht genug tun konnte, möglichst viele solcher Gnadentage zu schaffen, und daß beim Ausgang des Mittelalters eine große Zahl von Feiertagen in Übung war.

Durch manche Heiligenfeste, welche mehr lokale Bedeutung hatten, wie die Feste von Kirchen-, Orts- und Landespatronen, war die Zahl der Feiertage in den einzelnen Diözesen sehr verschieden. Auch geschichtliche Ereignisse, z. B. die Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert und die französische Revolution, hatten große Verschiedenheit in der Feiertagsordnung der einzelnen Gegenden und Länder herbeigeführt. So waren in dem durch den Abfall vom alten

Glauben mehr berührten Norden Deutschlands und in den ehemals unter französischer Herrschaft stehenden Gebietsteilen unseres Vaterlandes viele Feiertage schon längst abgeschafft, welche bei uns bis heute gehalten wurden.

Selbstredend haben die Päpste als Stellvertreter Jesu Christi auf Erden und Hausherren der Kirche von jeher ordnend und anordnend in die kirchliche Festtagsfeier eingegriffen. Insbesondere haben dieselben zu jeder Zeit festgesetzt, an welchen Festtagen die Gläubigen zum Besuch der heiligen Messe und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten unter einer schweren Sünde verpflichtet seien.

In der Gegenwart nun, geliebte Diözesanen, wirkte die immer weiter sich ausdehnende Industrie und die dadurch bedingte Änderung der Erwerbsverhältnisse überaus hemmend und störend auf die Feier der staatlich nicht voll geschützten Festtage ein. Tausende von Arbeitern in Industriegegenden sahen sich in die schwierige Lage versetzt, entweder an den staatlich nicht geschützten Feiertagen die heilige Messe zu versäumen und verbotene Arbeiten zu verrichten oder schwere Erwerbschädigungen über sich ergehen zu lassen. Auch hatte bei den heutigen erleichterten Verkehrsverhältnissen, welche den Handel einen großen Aufschwung nehmen ließen und die Menschen viel mehr durcheinander mischen, als dies früher der Fall war, gerade die große Verschiedenheit in der Feiertagsordnung der einzelnen Diözesen viele Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten im Gefolge.

Es gingen deshalb beim Apostolischen Stuhle Bittgesuche aus den verschiedensten Teilen der Welt ein, die gegenwärtige Zahl der Feiertage in Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse zu vermindern und möglichsie Gleichheit in der Feiertagsordnung für alle Länder herzustellen.

Wahrlich nicht leichten Herzens, sondern nach reiflicher Überlegung und in überaus väterlicher Gesinnung, geleitet von dem Bestreben, den Bedürfnissen der Gläubigen entgegenzukommen und die Gewissensnot so vieler seiner Kinder zu heilen, ging unser Heiliger Vater, Papst Pius X., soweit es möglich war, ohne den wesentlichen Bestand des Kirchenjahres zu schädigen, auf die an Ihn gerichteten

Bitten ein und hob als oberster Hirt und Gesetzgeber der Kirche die schwere Verpflichtung zum Besuch der heiligen Messe und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten für eine Anzahl der seitherigen Feiertage auf.

Gerne willfahrte jedoch der Heilige Vater einer Bitte der deutschen Bischöfe, gerade solche Feiertage zu belassen, welche einerseits in unserem Vaterland vollen staatlichen Schutz genießen, andererseits dem katholischen Volk besonders ans Herz gewachsen waren.

Auf Grund der päpstlichen Verordnungen und Verwilligungen habe ich nunmehr, geliebte Diözesanen, nach Beratung mit meinem Ordinariat und mit den Dekanen der Erzdiözese zugleich mit den hochwürdigsten Bischöfen Bayerns und Württembergs eine Feiertagsordnung vereinbart, welche sowohl euren Bedürfnissen und Wünschen entgegenkommen als auch eine möglichst große Einheit für Süddeutschland herstellen wird.

Darnach sind in der Erzdiözese Freiburg außer den Sonntagen künftighin folgende Feiertage in der seitherigen Weise mit der strengen Verpflichtung zum Besuch der heiligen Messe und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten zu feiern:

1. Die staatlich voll geschützten Feiertage:

Weihnachten, das Fest des hl. Stephanus, Beschneidung des Herrn (Neujahrsfest), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamfest (am Donnerstag nach Dreifaltigkeit);

2. Die vom Heiligen Vater nicht aufgehobenen Feiertage:

Erscheinung des Herrn (Dreikönig) als das Fest der Berufung der Heiden zum Glauben, Mariä Empfängnis und Mariä Himmelfahrt als wichtigste Marienfeste, St. Petrus und Paulus als Fest der Apostelfürsten und das Fest Aller Heiligen.

Dagegen ist die schwere Verpflichtung zum Besuch der heiligen Messe und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten für die seitherigen Feiertage Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt, sowie St. Joseph (am 19. März) aufgehoben.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer haben aber, wie seither, an diesen Tagen die heilige Messe für ihre Pfarrgemeinden zu lesen, und es ist ein sehnlicher Wunsch des Heiligen Vaters, daß ihr, geliebte Diözesanen, an diesen Tagen, sofern es nur immer möglich ist, aus freien Stücken der heiligen Messe bewohnet. Durch diese freiwillige Teilnahme am Gottesdienst werdet ihr eure Liebe zu Gott und eure Verehrung gegen die heilige Gottesmutter und gegen den hl. Joseph noch viel besser betätigen können, wie seither, wo ihr unter einer schweren Sünde dazu verpflichtet gewesen seid.

Hinsichtlich der äußeren Feier dieser vier seitherigen Feiertage soll es künftig in folgender Weise gehalten werden:

Die bisher mit Mariä Lichtmeß verbundene Kerzenweihe und Prozession soll am ersten Sonntag im Februar stattfinden.

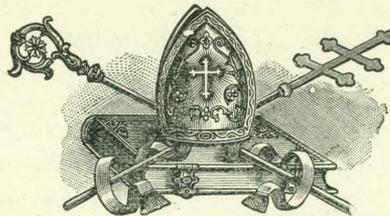
Die äußere Feier an Mariä Verkündigung muß ausfallen, da das Fest meistens in der Passionszeit oder in der Charwoche eintritt.

Das St. Josephsfest ist vom Heiligen Vater

Dieses Hirten schreiben ist am Sonntag, den 30. Juni, während des vormittägigen Gottesdienstes den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben.

Freiburg, den 10. Juni 1912.

Thomas, Erzbischof.



selbst auf den dritten Sonntag nach Ostern verlegt worden und soll dort mit großer Feierlichkeit begangen werden.

Die äußere Feier von Mariä Geburt wird nach Art der Patrozinien auf den Sonntag nach dem 8. September verlegt.

Diese Neuordnung der Feiertage, geliebte Diözesanen, will und wird sowohl den Interessen der Religion und den Wünschen des gläubigen katholischen Volkes, wie der durch die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse geschaffenen Lage gerecht werden.

Möge dieselbe ein Anlaß sein — und dies ist die herzliche Mahnung eures Oberhirten — daß ihr den Wunsch des Heiligen Vaters erfüllet und die Sonntage und die noch bestehenden Feiertage mit noch größerem Eifer durch regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, durch gewissenhafte Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und durch andächtigen Empfang der heiligen Sakramente heiligt und so den reichen Segen erntet, welchen Gott der Heiligung der seiner Verherrlichung geweihten Tage verheißen hat.

(Ord. 20. 6. 1912 Nr. 5985)

**Die Verpflichtung des Domänenärars zur Beschaffung kirchlicher Bedarfsgegenstände betr.**

Im Jahre 1908 wurde mit unserer Genehmigung eine allgemeine Vereinbarung mit der Großh. Forst- und Domänenverwaltung über die Grundsätze getroffen, nach denen die Ablösung von Verpflichtungen des Großh. Domänenärars zur Beschaffung kirchlicher Bedarfsgegenstände (nicht auch der Baulasten und Kompetenzen) stattfinden soll, soweit nicht im einzelnen Fall besondere schwerwiegende Bedenken obwalten.

Das Großh. Finanzministerium hat es nun laut Mitteilung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts für dringend wünschenswert erklärt, daß das Ablösungsgeschäft aufgrund der eben erwähnten vereinbarten Grundsätze, die eine den kirchlichen Interessen entsprechende Erledigung gestatten, eine Förderung erfahre.

Auch wir halten dies für sehr wünschenswert und empfehlen den bei der Ablösung beteiligten kirchlichen Ortsbehörden dringend, zur raschen Förderung der Erledigung des Ablösungsgeschäftes ihr Möglichstes beizutragen.

Freiburg, 20. Juni 1912.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 8. 6. 1912 Nr. 5835.)

**Die Abhaltung des concursus pro seminario für das Jahr 1912 betr.**

Die Kandidaten der Theologie, welche ihre Studien regelmäßig absolviert haben und sich dem concursus pro seminario unterziehen wollen, haben sich am Montag, den 5. August d. J., vormittags 9 Uhr auf der Erzbischöflichen Kanzlei einzufinden und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse um Zulassung zu dieser Prüfung zu bitten.

Freiburg, 8. Juni 1912.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 8. 6. 1912 Nr. 5836.)

**Aufnahme in das Erzbischöfliche theologische Konvikt für 1912/13 betr.**

Die Abiturienten der Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. September ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das

theologische Konvikt an die Direktion des Konvikts (nicht unmittelbar hierher) einzureichen. Sollten einzelne beabsichtigen, eine Studienanstalt außerhalb der Erzdiözese zu besuchen, so haben sie unter Bezeichnung der Anstalt gleichzeitig um die Erlaubnis dazu nachzusuchen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Tauf- und Firmenschein;
2. eine Beschreibung des Lebens- und Studienganges;
3. das Reisezeugnis und die Zeugnisse aus der Ober- und Unterprima;
4. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramte des Wohnorts des Gesuchstellers ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin besonders zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Begabung, Fleiß und Eifer, religiös-sittliches Verhalten;
  - c) Charaktereigenschaften, etwaige Fehler, Ruf in der Gemeinde, Zeichen für oder gegen den Priesterberuf;
  - d) Gesundheits-, Familien-Verhältnisse, Ruf und religiös-sittliches Verhalten der Eltern.
5. Falls Erlass oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benützen ist das vom Großherzogl. Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatte vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Herren Religionslehrer an Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten verständigen.

Freiburg, 8. Juni 1912.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 8. 6. 1912 Nr. 5837.)

**Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für 1912/13 betr.**

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher gerichteten Gesuche von Knaben und Jünglingen ihrer Pfarreien, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 3. August bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern u.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
  - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten oder Ruf der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benutzen ist — für die Konvikte im Großherzogtum — das vom Großherzoglichen Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatt vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Deren Befolgung wird ihnen um so mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Freiburg, 8. Juni 1912.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 6. 1912 Nr. 6122.)

### Exerzitien 1912 betr.

Exerzitien werden gehalten:

1. in **St. Peter** (Priesterseminar) für Priester vom Abend des 2. September bis zum Morgen des 6. September,
2. in **Freiburg** (theolog. Konvikte) für Priester vom Abend des 16. September bis zum Morgen des 20. September,
3. in **Neufachell** für Priester vom Abend des 30. September bis zum Morgen des 4. Oktober,

4. in **Tauberbischofsheim** für Priester vom Abend des 19. August bis zum Morgen des 23. August,
5. in **Heiligenbrunn** (Kloster) für Priester vom 26. bis 30. August,
6. in **Feldkirch** (Exerzitienhaus)

für Priester:

vom Abend des 22. Juli bis zum Morgen des 26. Juli,  
vom Abend des 5. August bis zum Morgen des 9. August,  
vom Abend des 19. August bis zum Morgen des 23. August,  
vom Abend des 26. Aug. bis zum Morgen des 31. Aug. (4 Tg.),  
vom Abend des 2. Sept. bis zum Morgen des 6. Sept.  
vom Abend des 16. Sept. bis zum Morgen des 20. Sept.  
vom Abend des 7. Oktober bis zum Morgen des 11. Oktober,  
vom Abend des 14. Oktober bis zum Morgen des 18. Oktober,  
vom Abend des 21. Oktober bis zum Morgen des 25. Oktober,  
vom Abend des 5. Novemb. bis zum Morgen des 9. Novemb.;

für Herren aus gebildeten Ständen:

vom Abend des 10. August bis zum Morgen des 14. August;

für Lehrer:

vom Abend des 23. Sept. bis zum Morgen des 27. Sept.;  
für Akademiker und Studenten der obersten

Klassen:

vom Abend des 31. Juli bis zum Morgen des 4. August,  
vom Abend des 7. Sept. bis zum Morgen des 11. Sept.,  
vom Abend des 2. Oktober bis zum Morgen des 6. Oktober,

für Studenten der 5 oberen Klassen:

vom Abend des 14. August bis zum Morgen des 18. August;

für Herren:

vom Abend des 14. Novemb. bis zum Morgen des 18. Novemb.

für Gesellen:

vom Abend des 31. Oktober bis zum Morgen des 4. Novemb.;

für Jünglinge:

vom Abend des 26. Oktober bis zum Morgen des 30. Oktober.

7. in **Emmerich** (Bonifatiushaus)

für Priester:

vom Abend des 8. Juli bis zum Morgen des 12. Juli,  
vom Abend des 26. August bis zum Morgen des 30. August,  
vom Abend des 16. Sept. bis zum Morgen des 20. Sept.

(für Congregations-Präsidien),

vom Abend des 14. Oktober bis zum Morgen des 18. Oktober,  
vom Abend des 4. Novemb. bis zum Morgen des 9. Novemb.

(4 Tage);

für Lehrer:

vom Abend des 20. August bis zum Morgen des 24. August;

für Herren aller gebildeten Stände:

vom Abend des 28. Juni bis zum Morgen des 2. Juli,  
vom Abend des 15. Juli bis zum Morgen des 19. Juli,  
vom Abend des 16. August bis zum Morgen des 20. August,  
vom Abend des 31. Oktober bis zum Morgen des 4. Novemb.;

für Akademiker und Abiturienten:  
vom Abend des 4. August bis zum Morgen des 8. August,  
vom Abend des 10. Oktober bis zum Morgen des 14. Oktober;  
für Primaner und Sekundaner der höheren  
Lehranstalten:

vom Abend des 3. Juli bis zum Morgen des 7. Juli,  
vom Abend des 8. August bis zum Morgen des 12. August,  
vom Abend des 12. August bis zum Morgen des 16. August,  
vom Abend des 3. Sept. bis zum Morgen des 7. Sept.,  
vom Abend des 7. Sept. bis zum Morgen des 11. Sept.;

für Lehrerseminaristen:

vom Abend des 30. August bis zum Morgen des 3. Sept.;

für Einjährig-Freiwillige vor Antritt  
des Dienstjahres:

vom Abend des 23. Sept. bis zum Morgen des 27. Sept.

Bezüglich der Exerzitien in Beuron verweisen wir  
auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1911 Nr.  
12036 — Erz. Anz.-Bl. von 1911 S. 394. — jedoch  
fällt der für 15. bis 19. Juli angekündigte Kurs für  
Priesterexerzitien aus.

Die Anmeldungen sind frühzeitig, spätestens 8 Tage  
vor dem Beginn der Exerzitien zu machen für:

1. St. Peter an die Erz. Seminarregentie,
2. Freiburg an die Erz. Direktion des theologischen Kon-  
vikts,
3. Neusäßel an Herrn Benefiziumsverweser Fleischmann  
daselbst,
4. Tauberbischofsheim an das Rektorat des Erz. Gym-  
nasialkonvikts,
5. Heiligenbrunn an Herrn Superior J. Göber daselbst,
6. Feldkirch an P. Minister, Exerzitienhaus, Feldkirch,  
Borarlberg,
7. Emmerich an P. Rektor, Bonifatiushaus bei Emmerich  
(Exerzitienhaus der deutschen Jesuiten).

Die Anmeldung hat die genaue Adresse und die Diözese  
des Anmeldenden, sowie die Zeit der Beteiligung zu ent-  
halten.

Abmeldungen sollen möglichst frühzeitig, wenn nötig  
telegraphisch erfolgen.

Im Zisterzienserstift Mehrerau finden Exerzitien  
nicht statt.

Den Geistlichen, die für Teilnehmer an den Exerzitien  
über einen Sonntag Aushilfe leisten, geben wir hiemit  
Binationsvollmacht.

Freiburg, 17. Juni 1912.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(R.D.St.N. 14. 6. 1912 Nr. 19312.)

### Den Postcheckverkehr betr.

Die Katholische Stiftungsverwaltung  
Oberkirch, umfassend die Verrechnungen:

1. Ottersweierer Rektoratsfonds,
2. Kirchliche Maria Viktoria-Stiftung,
3. Kathol. theol. Stipendien-Ersatzkasse,
4. Sonderverrechnung der Kathol. Interkalarkasse Frei-  
burg (Pfründegefällerechnung)

ist bei dem Kaiserlichen Postcheckamt in Karls-  
ruhe unter der Konto-Nummer 4606 an den Post-  
checkverkehr angeschlossen.

Karlsruhe, 14. Juni 1912.

**Katholischer Oberstiftungsrat**

Feger

Maier.

### Pfründeausschreiben

**Schutterwald**, Dekanats Lahr, mit einem Einkommen  
von 3914 M. außer 237.30 M. für Abhaltung von  
189 gestifteten Jahrtagen und 10.15 M. für sonstige  
kirchliche Einrichtungen und mit der Verpflichtung,  
einen Vikar zu halten und zu salarieren. Auf der  
Pfründe ruht die Pension des resignierten Pfarrers  
im Betrag von 2400 M., so daß das Dienstein-  
kommen des künftigen Pfründnießers dem ihm nach  
seinem Dienstalter aus dem Restertragnis der Pfarrei  
und aus den staatlichen Zuschußmitteln zu schöpfenden  
Gehalt gleichkommen wird.

Die Bewerber haben die mit den erforderlichen Zeugnissen  
belegten Gesuche um Präsentation innerhalb vier  
Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Seiner  
Erzelenz Karl Freiherr Röder von Diers-  
burg, Generalleutnant z. D., Senior der Freiherrl. Familie  
Röder von Diersburg in Straßburg, Ruprechtsau, Haupt-  
straße 10 einzureichen.

**Volkertshausen**, Dekanats Engen, mit einem Ein-  
kommen von 4338 M. außer 95 M. für Abhaltung  
von 55 gestifteten Jahrtagen, darunter 4 Jahrtage  
mit 8 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst  
ruhen, und 6 M. für besondere kirchliche Einrich-  
tungen. Der zukünftige Pfründnießer hat auf die  
Dauer von 10 Jahren eine jährliche Abgabe von  
500 M. an den Kirchenbaufond zur Deckung der  
Kosten für die Vergrößerung der Pfarrkirche zu  
leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeug-  
nissen belegten und an den hochgeborenen Herrn Grafen  
Wilhelm Douglas gerichteten Gesuche um Präsentation  
innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei  
der Gräfl. Douglas'schen Hauptverwaltung in Karls-  
ruhe einzureichen.

**Göggingen**, Dekanats Meßkirch, mit einem Einkommen von 3224 *M.* außer 163.10 *M.* für Abhaltung von 105 gestifteten Jahrtagen, darunter 9 Jahrtage mit 18.30 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen. Dem zukünftigen Pfründnießer wird zur Auflage gemacht, eine Provisoriumsschuld im Betrage von 573.82 *M.* durch jährliche Abgaben von 100 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen und weitere 2400 *M.* zur Deckung des Ruhegehaltes des resignierten Pfarrers abzugeben, wogegen sein Dienst Einkommen nach Maßgabe seines Dienstalters aus den staatlichen Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

**St. Ulrich**, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 2485 *M.* außer 30.50 *M.* für Abhaltung von 25 gestifteten Jahrtagen, darunter 6 Jahrtage mit 10 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 14 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen. Der zukünftige Pfründnießer hat eine Provisoriumsschuld im Betrage von 371 *M.* durch Jahresraten von 100 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen und das noch verbleibende restliche Pfründeeinkommen zur teilweisen Deckung des Ruhegehaltes des resignierten Pfarrers mit 2400 *M.* abzugeben, so daß sein wirkliches Einkommen dem Betrag des ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Aufbesserungszuschusses gleichkommen wird.

**Sumpfohren**, Dekanats Billingen, mit einem Einkommen von 2126 *M.* außer 100.48 *M.* für Abhaltung von 55 gestifteten Jahrtagen, darunter 24 Jahrtage mit 69 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 10.28 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Auflage für den zukünftigen Pfründnießer, eine Provisoriumsschuld im Betrage von 2120.52 *M.* durch jährliche Raten von 200 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebefetzungen

- Die kanonische Institution haben erhalten am
30. Mai: Ferdinand Geier, Pfarrverweser in Überlingen, Def. Hegau, auf diese Pfarrei.
  2. Juni: Wilhelm Kirchgessner, Pfarrverweser in Söllingen, auf die Pfarrei Mörsh.
  4. " Wilhelm Sickinger, Pfarrer mit Abf. von Dießen, Kaplaneiverweser in Liggerzdorf, auf die Pfarrei Berental.
  9. " Adalbert Haller, Pfarrverweser in Lörsrach, auf diese Pfarrei.

### Ernennungen

Zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär an der Vikoriaschule in Karlsruhe wurde Stadtpfarrer Friedrich Alois Isemann in Karlsruhe-Mühlburg ernannt.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben am 21. Juni l. Js. dem Vikar Thomas Aschenbrenner im Sekretariat des Erzbischöflichen Ordinariats die Amtsbezeichnung „Erzbischöflicher Sekretär“ verliehen.

### Verseetzungen

8. Juni: Stephan Pfister, Pfarrer mit Abf. von Schwenningen, Pfarrkurat in Schollach, als Pfarrverweser nach Unterbaldingen.
8. " Artur Riedle, Pfarrverweser in Oberhomburg, als Pfarrkurat nach Schollach.
12. " Franz Rudolf, Vikar in Buchenbach, i. g. G. nach Oberhausen, Def. Endingen.

### Mesnerdienstbefetzung

- Als Mesner wurde bestätigt am
23. Mai: Schuhmacher Joseph Reichenbach an der Pfarrkirche in Neufirch.